

Dammes höhern Orts verwendet hat, so wäre die ganze Baute sicherlich auch unterblieben.

Auf höhern Befehl hat die Gemeinde dann später doch die Dammbaute noch eine Strecke weit nach Ausstreckung vollführt und wird nun, bei eingetretener günstiger Jahreszeit nicht unterlassen, dieselbe so weit fortzuführen, daß der obgenannte unerlaubte Anschluß an den alten Damm beseitigt werden kann, ohne daß deswegen die Gemeinde Buchs weiterer Gefährde ausgesetzt zu sein besorgen muß.

Die Fortsetzung dieses Dammes nach der stattgefundenen Ausstreckung darf aber nicht nur als Wunsch angesehen werden, sondern es muß hier die wirkliche Aufforderung ausgesprochen werden. Die Regierung hat übrigens verfügt.

Die Verwaltung von Buchs hat auch bereits ihre Bereitwilligkeit für Erstellung des Dammes schriftlich abgegeben, daran aber die Frage quasi als Bedingung geknüpft, ob es nicht zweckdienlich wäre, die Materialgruben für den Damm hinter demselben zu einem Kanal zur Ableitung von Hinterwasser zu benützen.

Es ist dem mit der Untersuchung und Beantwortung dieser Frage Beauftragten inzwischen nicht die nöthige Zeit gegeben gewesen, jetzt schon ein entschiedenes Urtheil abzugeben. Vor der Hand glaubt derselbe sehr vor solchen unüberlegten Handlungen warnen zu sollen.

Die Lage, wo der Binnendamm zu stehen kommen soll, ist zu hoch gegenüber dem hinterliegenden Lande und zu niedrig gegenüber auch nur dem kleinen und mittlern Wasserstande des Rheins, der in der Regel auf der größern Strecke des Buchser Gebietes immer mit seiner ganzen Wucht auf diesem Ufer liegt, als daß ein günstiger Erfolg mit Sicherheit voraus verkündet